



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-480 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/474-II/2/90

Wien, am 18. Jänner 1991

An den

Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

63 IAB

Parlament  
1017 Wien

1991 -01- 21

zu 36 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PILZ und Freunde haben am 22. November 1990 unter der Nr. 36/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei und Gendarmerie (Statistik 1988/89/90)" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. In wievielen Fällen wurde 1988/89/90 gegen Beamte der Sicherheitsbehörden Beschwerden wegen unzulässiger Gewaltausübung im Dienst geführt (gegliedert nach Behörden bzw. im Bereich der BPD Wien, gegliedert nach Kommissariaten und dem Wiener- und niederösterreichischen Sicherheitsbüro)?
2. In wievielen Fällen wurden 1988/89/90 gegen Beamte von Sicherheitsbehörden wegen unzulässiger Gewaltanwendung im Dienst (insbesondere § 83 f, 105, 107, 302 StGB) Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht erstattet (gegliedert nach Behörden bzw. im Bereich der BPD Wien, gegliedert nach Kommissariaten und dem Wiener- und niederösterreichischen Sicherheitsbüro)?
3. a) In wievielen der unter Punkt 2 genannten Fälle erfolgte eine Verurteilung der Beamten zu welchen Strafen und wegen welcher Delikte?  
b) Welche dienstrechtlichen Folgen hatten die Verurteilung?  
c) Halten Sie die dienstrechtlichen Konsequenzen für ausreichend?
4. In wievielen der unter Punkt 1 genannten Fälle wurden gegen die betroffenen Beamten Disziplinarverfahren eingeleitet und mit welchem Ergebnis endeten die Disziplinarverfahren?
5. a) In wievielen Fällen wurden gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Erstaltung der Anzeige strafrechtliche Schritte eingeleitet (etwa wegen § 297 StGB "Verleumdungen" und anderer Delikte)?  
b) Wie endeten diese Verfahren?
6. a) In wievielen Fällen wurde in Zusammenhang mit dem Vorfall gegen die Betroffene bzw. den Betroffenen ein Verfahren wegen § 269 StGB (Widerstand gegen die Staatsgewalt) eingeleitet?  
b) Wie endeten diese Verfahren?

- 2 -

7. Welche Kosten entstanden der Republik Österreich in den letzten fünf Jahren (gegliedert nach Jahren) durch das Fehlverhalten der Sicherheitsbehörde?
  - a) Wie hoch waren die Kosten durch Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof?
  - b) Wie hoch waren die Kosten durch sonstige Beschwerden?
  - c) Wieviele der angeführten Kosten entfielen auf Amtshandlungen bei Demonstrationen?
  - d) Wieviele der Angeführten Kosten entfielen auf sonstige Amtshandlungen?
8. Wurden diese Kosten von den beschuldigten Sicherheitsbehörden zurückgefördert?
9. Wenn nein, warum nicht?
10. Sind Sie bereit, diese unter Punkt 1 bis 9 genannten Angaben im jährlichen Sicherheitsbericht aufzunehmen?
11. Wenn nein, warum nicht?"

Wie schon im Vorjahr in vergleichbaren Anfragen behaupten Sie neuerlich, daß Beschwerdefälle, die sich auf Mißhandlungen durch Organe der Sicherheitsexekutive beziehen, von einem internen Bürgerservice geprüft werden; außerdem würden Mißhandlungen von den Sicherheitsbehörden gedeckt, von den Staatsanwaltschaften nicht verfolgt und von den Gerichten nicht geahndet.

Ich muß Sie daher zum wiederholten Male darauf hinweisen, daß die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Strafprozeßordnung die Sicherheitsbehörden dazu verpflichten, Anzeigen an den Staatsanwalt zu erstatten. Nur die Anklagebehörde befindet darüber, ob im Einzelfall ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht. Der im Art. 90 Abs. 2 B-VG normierte Anklagegrundsatz hat dieses System verfassungsgesetzlich festgeschrieben. Strafrechtlich relevante Vorwürfe gegen Organe der Sicherheitsexekutive werden daher jetzt und auch in Zukunft von Staatsanwalt und Strafgericht überprüft werden.

Zur Frage einer externen Kontrolle strafrechtlich nicht relevanter Beschwerdevorbringen verweise ich darauf, daß die dem Nationalrat zugegangene, aber nicht mehr behandelte Regierungsvorlage eines Sicherheitspolizeigesetzes (1316 der Blg. zu den Sten.Prot. des NR XVII.GP.), eine solche Kontrolle vorsah: Bürger, die sich von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes pflichtwidrig behandelt fühlen und mit der von der Dienstbehörde auf Grund einer Aufsichtsbeschwerde getroffenen Feststellung nicht zufrieden sind, sollten die ab 1. Jänner 1991 in ganz Österreich eingerichteten unabhängi-

- 3 -

gen Verwaltungssenate anrufen können. An dieser Vorstellung einer externen Beschwerdekontrolle werde ich festhalten.

Zur Behauptung, die Strafverfolgungsbehörden seien bei strafrechtlich relevanten Vorwürfen gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes weitgehend inaktiv, weise ich darauf hin, daß - von Ihnen offenbar unbemerkt - die Volksanwaltschaft in ihrem 12. Bericht die Feststellung getroffen hat, daß im Falle von Mißhandlungsvorwürfen die "objektiv erforderlichen sicherheitsbehördlichen Erhebungen durchgeführt werden". Darüber hinaus mache ich Sie - zum wiederholten Male - darauf aufmerksam, daß die Staatsanwaltschaften nach einer im Jahre 1988 vom Bundesminister für Justiz getroffenen und von mir gebilligten Entscheidung angewiesen wurden, in Fällen, in denen Anzeigen nicht offenbar haltlos sind, gerichtliche Vorerhebungen zu veranlassen. Es ist somit davon auszugehen, daß es in all diesen Fällen zum Tätigwerden eines unabhängigen Richters kommt, womit auch eine jener Forderungen erfüllt ist, die von Amnesty International erhoben worden sind.

Schließlich muß ich aber auch anlässlich dieser Anfrage darauf hinweisen, daß für Beamte, gegen die der Vorwurf erhoben wurde, sie hätten sich in Ausübung ihres Dienstes einer Mißhandlung schuldig gemacht, der in der Verfassung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt, sodaß bis zum Beweis des Gegenteils von ihrer Schuldlosigkeit auszugehen ist.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1:

Die Zahl der in den Jahren 1988/89/90 gegen Beamte der Sicherheitsbehörden wegen angeblicher unzulässiger Gewaltausübung im Dienst eingebrachten Beschwerden betrug

A) im Bereich der Bundespolizei:

- 4 -

1988 1989 1990

Eisenstadt	0	0	0
Graz	15	31	44
Innsbruck	2	10	7
Klagenfurt	2	0	3
Leoben	1	4	2
Linz	7	15	15
Salzburg	5	3	6
St. Pölten	6	2	5
Schwechat	4	1	3
Steyr	2	0	4
Villach	2	1	3
Wels	2	3	1
Wr. Neustadt	0	1	1
Wien	169	183	241

## - im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien:

1988 1989 1990

Innere Stadt	14	17	20
Leopoldstadt	14	25	23
Landstraße	9	2	12
Wieden	2	3	4
Margareten	7	6	8
Mariahilf	9	10	8
Neubau	3	5	8
Josefstadt	2	1	5
Alsergrund	0	6	8
Favoriten	17	14	17
Simmering	5	10	5
Meidling	8	9	4
Hietzing	5	3	2
Penzing	6	6	9
Schmelz	5	3	13
Ottakring	8	11	6
Bernals	3	4	4

- 5 -

Währing	2	1	4
Döbling	3	2	4
Brigittenau	3	6	6
Floridsdorf	4	2	12
Donaustadt	15	9	18
Liesing	2	3	6
Alarmabteilung	7	8	11
Gefangenenausabteilung	1	0	7
Kraftfahrabteilung	0	0	1
Donaustadt Nord	0	2	2
Verkehrsabteilung	6	5	5
Diensthundeabteilung	1	5	1
Sicherheitsbüro	6	5	5
Staatspolizeiliches Büro	2	0	1

**B) - im Bereich der Bundesgendarmerie:**

	1988	1989	1990
Burgenland	4	7	6
Kärnten	2	6	8
Niederösterreich	29	14	19
Oberösterreich	12	2	1
Salzburg	1	4	2
Steiermark	18	7	8
Tirol	16	1	3
Vorarlberg	7	5	2

**Zu Frage 2:**

Die Zahl der in den Jahren 1988/89/90 gegen Beamte der Sicherheitsbehörden wegen Verdacht unzulässiger Gewaltanwendung im Dienst bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht erstatteten Anzeigen betrug

- 6 -

**A) im Bereich der Bundespolizei:**

	1988	1989	1990
Eisenstadt	0	0	0
Graz	15	31	44
Innsbruck	5	8	3
Klagenfurt	5	2	8
Leoben	2	3	1
Linz	7	14	13
Salzburg	5	3	6
St. Pölten	6	2	5
Schwechat	4	1	2
Steyr	2	0	4
Villach	2	1	3
Wels	2	3	1
Wr. Neustadt	0	1	1
Wien	120	113	95

**- im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien:**

	1988	1989	1990
Innere Stadt	9	12	10
Leopoldstadt	8	17	15
Landstraße	6	1	3
Wieden	1	2	0
Margareten	4	4	2
Mariahilf	8	5	3
Neubau	3	1	5
Josefstadt	2	1	3
Alsergrund	0	6	1
Favoriten	11	7	4
Simmering	4	7	3
Meidling	5	6	1
Hietzing	5	2	0
Penzing	6	3	2
Schmelz	4	4	5
Ottakring	7	4	5

- 7 -

Hernal	2	1	2
Währing	2	1	3
Döbling	2	2	0
Brigittenau	3	3	3
Floridsdorf	2	4	4
Donaustadt	9	2	4
Liesing	1	2	3
Alarmabteilung	3	3	2
Gefangenenehausabteilung	1	0	1
Kraftfahrabteilung	0	0	1
Donaustadt Nord	0	0	2
Verkehrsabteilung	4	3	2
Diensthundeabteilung	1	5	0
Sicherheitsbüro	5	5	5
Staatspolizeiliches Büro	2	0	1

**B) - im Bereich der Bundesgendarmerie:**

	1988	1989	1990
Burgenland	3	6	3
Kärnten	0	4	6
Niederösterreich	13	14	19
Oberösterreich	0	0	0
Salzburg	1	4	2
Steiermark	13	7	8
Tirol	8	0	2
Vorarlberg	6	3	1

**Zu Frage 3:**

- a) im Bereich der Bundespolizei erfolgten in den unter Punkt 2 angeführten Fällen 3 Verurteilungen, und zwar gemäß

§ 83 i.V.m. § 313 StGB, Geldstrafe zu S 4.500,-, nicht rechtskräftig;

- 8 -

§§ 83 Abs. 1, 84 Abs. 1 und 313 StGB, Geldstrafe zu S 36.000,-, rechtskräftig;

§ 303 StGB, Geldstrafe zu S 6.000,-, bedingt auf 3 Jahre, rechtskräftig;

im Bereich der Bundesgendarmerie erfolgten in den unter Punkt 2 angeführten Fällen 4 Verurteilungen, und zwar gemäß

§ 83 i.V.m. § 313 StGB, Geldstrafe zu S 16.000,-, rechtskräftig;

§ 83 i.V.m. § 313 StGB, Geldstrafe zu S 16.000,-, rechtskräftig;

§ 83 i.V.m. § 313 StGB, Geldstrafe zu S 12.000,-, rechtskräftig;

§ 83 StGB, Geldstrafe zu S 10.400,-, rechtskräftig.

b) Alle Verurteilungen von Beamten führten zu Disziplinarverfahren, welche allerdings teilweise noch nicht abgeschlossen sind.

c) Der Verfassungsbestimmung des § 102 Abs. 2 BDG 1979 zufolge sind die Mitglieder der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

- 9 -

Da die Entscheidungen von Disziplinarkommissionen durch die Oberkommission und deren Entscheidungen durch den Verwaltungsgerichtshof geprüft werden können, mir diesbezüglich keinerlei Kompetenz zukommt, möchte ich mich zur Frage, ob dienstrechtliche Konsequenzen ausreichend sind, nicht äußern. Ich darf jedoch darauf hinweisen, daß die Initiative zur Änderung des § 102 Abs. 1 BDG (Stimmenmehrheit bei Entlassung) vom Innenressort ausgegangen war; weitere Änderungsvorschläge vom Nationalrat jedoch nicht beschlossen wurden.

Zu Frage 4:

In den unter Punkt 1 angeführten Fällen wurden

A) im Bereich der Bundespolizei 73 Disziplinarverfahren eingeleitet (24 Verfahren sind noch anhängig, 47 wurden eingestellt, in einem Verfahren wurde eine Geldstrafe verhängt, in einem weiteren ein Schulterspruch ohne Strafe ausgesprochen).

B) im Bereich der Bundesgendarmerie 56 Disziplinarverfahren eingeleitet (13 Verfahren sind noch anhängig, 37 wurden eingestellt, in drei Verfahren wurden Disziplinarstrafen verhängt, in drei weiteren erfolgte ein Freispruch).

Zu Frage 5:

a) Im Bereich der Bundespolizei (ausgenommen Bundespolizeidirektion Wien) wurden in 79 Fällen gegen den Beschwerdeführer im

- 10 -

Zusammenhang mit der Erstattung der Anzeige strafrechtliche Schritte eingeleitet; für die Bundespolizeidirektion Wien liegen über diesen Sachverhalt keine statistischen Aufzeichnungen vor.

Im Bereich der Bundesgendarmerie wurden in 23 derartigen Fällen strafrechtliche Schritte eingeleitet.

- b) Die 79 Fälle im Bereich der Bundespolizei endeten  
in 18 Fällen mit einer Zurücklegung gemäß § 90 StPO,  
in 35 Fällen mit einer Verurteilung,  
in sechs Fällen mit Freispruch,  
in einem Fall mit Einstellung wegen Ablebens des Angeklagten,  
in einem Fall infolge Zurückziehung der Ermächtigung zur Strafverfolgung,  
in zwei Fällen mit Abbruch des Verfahrens gemäß § 412 StPO;  
15 Fälle sind noch offen und  
in einem Fall ist der Ausgang nicht bekannt.

Die 23 Fälle im Bereich der Bundesgendarmerie endeten  
in sieben Fällen mit einer Zurücklegung nach § 90 StPO,  
in vier Fällen mit Verurteilung,  
in sechs Fällen mit Freispruch und  
sechs Fälle sind noch offen.

- 11 -

Zu Frage 6:

a) Im Bereich der Bundespolizei (ausgenommen Bundespolizeidirektion Wien) wurde in 36 Fällen gegen die Betroffenen ein Verfahren wegen § 269 StGB eingeleitet; für die Bundespolizeidirektion Wien liegen über diesen Sachverhalt keine statistischen Aufzeichnungen auf.

Im Bereich der Bundesgendarmerie wurde in zehn Fällen gegen die Betroffenen ein Verfahren wegen § 269 StGB eingeleitet.

b) Von den den Bereich der Bundespolizei betreffenden Fällen endeten 25 mit einer Verurteilung, einer mit Freispruch, zwei mit Einstellung gemäß § 90 StPO, einer mit Einstellung gemäß § 227 StPO, sechs Verfahren sind noch anhängig, von einem ist der Ausgang unbekannt.

Von den den Bereich der Bundesgendarmerie betreffenden Fällen endeten drei mit einer Verurteilung, einer mit Freispruch; sechs Verfahren sind noch anhängig.

Zu Frage 7:

Die Frage nach Kosten, welche der Republik Österreich durch Fehlverhalten von Sicherheitsbehörden erwachsen sind, kann ich, da diesbezüglich keine Aufzeichnungen geführt wurden (werden), nicht beantworten.

- 12 -

Zu Frage 8:

Nein.

Zu Frage 9:

Gemäß § 2 Abs. 3 Organhaftpflichtgesetz kann aus einem Erkenntnis des Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshofes ein Ersatzanspruch gegenüber den Organen nicht abgeleitet werden. Aus diesem Grunde wäre auch eine Rückforderung der Kosten von den Organen nicht möglich.

Zu den Fragen 10 und 11:

Derzeit sind Überlegungen im Gange, ob und in welcher Form die Veröffentlichung der von Ihnen geforderten Daten erfolgen sollte. Ich werde Sie nach Abschluß dieses Prozesses vom Ergebnis informieren.

Franz (ZL)